

Berlin, 2. August 2024

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Positionspapier

Vorschlag für eine Über- gangsregelung zum Netzan- schluss von Biogasanlagen bis zum Außerkrafttreten der GasNZV

Gesamtwirtschaftliche Optimierung in Einzelfällen

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionale Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1 Vorbemerkung

Biogas und Biomethan sind ein wichtiger Baustein, um die nationalen und internationalen Klimaschutzziele zu erreichen. Sie sind als grundlastfähige erneuerbare Energieträger grundsätzlich speicherbar und damit flexibel einsetzbar und leisten für das Gelingen der Energiewende einen bedeutenden Beitrag. Unter anderem stellt Biomethan heute schon eine Möglichkeit zur Defossilisierung der Gasversorgung dar.

§ 33 der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV), der den Netzanschluss von Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität (Biomethan) an das Gasversorgungsnetz grundsätzlich regelt, tritt mit der gesamten übrigen GasNZV am 31. Dezember 2025 außer Kraft.¹

Neben der Frage, wie nach dem Außerkrafttreten der genannten Vorschrift der Netzanschluss von Biogasaufbereitungsanlagen ganzheitlich zukunftssicher zu regeln sein wird, bedarf es bereits jetzt einer Übergangsregelung. Hintergrund ist, dass bereits aktuell **in konkreten Einzelfällen** große lokale Herausforderungen in den Gasnetzen bestehen. Deswegen müssen angemessene Lösungen ermöglicht werden.

Aktuelle Entwicklungen – z.B. RePowerEU, die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes – und die zukünftige Nachfrage nach grünen Gasen führen dazu, dass die Anschlussbegehren entsprechender Anlagen erheblich zunehmen und damit die Zahl der an das Gasnetz anzuschließenden Biogasaufbereitungsanlagen ansteigt. Dies führt jedoch auch dazu, dass in Einzelfällen die spezifischen Kosten von Anschlussbegehren aufgrund lokaler Gegebenheiten in ein Spannungsverhältnis mit der wirtschaftlichen Effizienz des Netzbetriebs treten (siehe hierzu etwa [BDEW-Diskussionspapier „Weiterentwicklung der Biomethaneinspeisung in Gasnetze“](#) vom 19. März 2024).

Die derzeitigen rechtlichen bzw. regulatorischen Rahmenbedingungen, vor allem in der GasNZV, sind zu unflexibel, um auf solche Einzelfälle angemessen zu reagieren, die in atypischer Weise vom gesetzlich vorgesehenen Normalfall erheblich abweichen und deshalb Ausnahmeregelungen oder -entscheidungen gerechtfertigt erscheinen lassen. Abhilfe schaffen können konkretisierende Entscheidungen der Regulierungsbehörden, insbesondere in Hinblick auf eine stärkere Gewichtung der Wirtschaftlichkeit und der dauerhaften Integration von Biogasaufbereitungsanlagen.

¹ Art 15 Abs. 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2023 (BGBl 2023, Teil I, Nr. 405 vom 28. Dezember 2023).

Daher ist es sinnvoll, bereits vor dem Außerkrafttreten der GasNZV zum 31. Dezember 2025 eine **Übergangsregelung** zu schaffen.

2 Regelungsinhalt

Eine bis zum 31. Dezember 2025 geltende Übergangsvorschrift könnte in § 118 EnWG („Übergangsregelungen“) durch die Einfügung eines neuen Absatzes aufgenommen werden.

Darin sollte geregelt werden, dass die Regulierungsbehörde auf Antrag eines Netzbetreibers im Einzelfall, der in atypischer Weise erheblich vom gesetzlich vorgesehenen Normalfall abweicht, eine Entscheidung zum vom Antrag des Anschlussnehmers abweichenden Anschluss von Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität an die Gasversorgungsnetze treffen kann. Diese Entscheidung soll als Genehmigung ergehen und der Sicherung des wirtschaftlichen und effizienten Betriebs von Gasversorgungsnetzen und der Erreichung einer gesamtwirtschaftlich optimierten Energieversorgung gemäß § 1 Abs. 2 EnWG dienen.

Den Antrag soll der Netzbetreiber nach Abschluss der für eine Anschlusszusage notwendigen Prüfungen (§ 33 Abs. 5 GasNZV) stellen. Darin muss er ausführen, dass die Verwirklichung des an ihn gerichteten Netzzanschlussbegehrens unter Berücksichtigung aller Umstände den wirtschaftlich effizienten Netzbetrieb einschränkt. Das Ziel des Antrags ist die Ermöglichung des Anschlusses, unter Abänderung des Netzzanschlussbegehrens. Dazu muss der Netzbetreiber in seinem Antrag darstellen, wie der Anschluss abweichend von dem Netzzanschlussbegehrten, unter Berücksichtigung der geäußerten Absichten des Anschlussnehmers im Interesse einer gesamtwirtschaftlich optimierten Energieversorgung verwirklicht werden kann. Der Anschlussnehmer muss vor einer Entscheidung von der Regulierungsbehörde angehört werden.

Die Regulierungsbehörde darf mit ihrer Entscheidung von den Regelungen der GasNZV abweichen oder diese ergänzen. Mit ihrer Genehmigung soll sie

1. die Vorgaben zur dauerhaften Verfügbarkeit des Netzzanschlusses anpassen,
2. einen Zusammenschluss von Anlagen, eine gemeinsame Biogasaufbereitung oder die Einspeisung über eine Sammelleitung regeln oder
3. den Anschluss an einem anderen, gesamtwirtschaftlich günstigeren als den vom Anschlussnehmer begehrten Anschlusspunkt im Netz des Netzbetreibers oder nach Abstimmung mit einem anderen Netzbetreiber in dessen Netz gestatten können.

Die Genehmigung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags vorliegen. Anschließend hat der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer das endgültige Prüfergebnis mitzuteilen.

3 Begründung

Mit einer solchen Regelung soll es dem Netzbetreiber in einem Antragsverfahren ausnahmsweise ermöglicht werden, eine Genehmigung der Regulierungsbehörde zur Optimierung des Netzanschlussbegehrens einzuholen, mit der diese von den aktuell noch geltenden Vorgaben der §§ 33 ff. GasNZV im Einzelfall abweichen kann. Dabei handelt es sich um ein Antragsrecht des Netzbetreibers, das dazu dienen soll, das Anschlussbegehr des Anschlussnehmers, wenn auch mit Modifikationen, erfolgreich umzusetzen. Ziel des Antrags ist es, eine gesamtwirtschaftlich optimierte Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 2 EnWG zu erreichen. Gegenstand des Antrags ist damit nicht die generelle Ablehnung bzw. Verweigerung eines Anschlusses nach § 33 Abs. 8 bzw. Abs. 9 GasNZV i.V.m. § 17 Abs. 2 EnWG. In ihrer Entscheidung über den Antrag unterliegt die Regulierungsbehörde grundsätzlich dem gesetzgeberischen Ziel, wonach Biogasaufbereitungsanlagen vorrangig an die Gasversorgungsnetze anzuschließen sind. Dementsprechend sind nur geringfügige Abweichungen von den Vorgaben zum Netzanschluss zulässig.

Den Antrag kann der Netzbetreiber nur stellen, wenn es realistische Optionen gibt, den Netzanschluss wirtschaftlich zu optimieren. Zur Begründung seines Antrags muss der Netzbetreiber zunächst aufzeigen, dass der Anschluss der Biogasaufbereitungsanlage, so wie durch den Anschlussnehmer begehrt, unter gesamtwirtschaftlicher Betrachtung ineffizient ist. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn der Netzanschluss Investitions- und Betriebskosten beim Netzbetreiber auslöst, die außer Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen für den Anschlussnehmer stehen. Bei der gesamtwirtschaftlichen Betrachtung sind marktübliche Erlöse zur CO₂-Vermeidung durch Biomethan einzubeziehen. So können beispielsweise Rückspeisungen oder direkte Einspeisungen in das vorgelagerte Transportnetz mit nur wenigen Tagen erhebliche Kosten für Verdichtung, Deodorierung, Sauerstoffentzug, Qualitätsverfolgungssystem u.ä. auslösen, die zu den voraussichtlich rückzuspeisenden bzw. einzuspeisenden Mengen an Biomethan und dem damit verbundenen wirtschaftlichen Nutzen ins Verhältnis zu setzen wären.

Im Weiteren hat der Netzbetreiber gleichzeitig einen Vorschlag zu unterbreiten, mit welcher, von dem ursprünglichen Netzanschlussbegehr abweichenden Lösung, eine wirtschaftliche Optimierung erzielt werden kann. Dabei können solche Lösungen auch von den noch bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Vorgaben für die Einspeisung von Biogas in den §§ 33 ff. GasNZV abweichen. Die Regulierungsbehörde kann grundsätzlich von der GasNZV abweichende Entscheidungen treffen (§ 17 Abs. 4 EnWG, § 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 EnWG). Im Rahmen dieser Übergangsregelung umfasst die Abweichung ausschließlich eine der nachfolgenden Lösungen.

- Eine Lösung im Sinne eines wirtschaftlich effizienteren Netzbetriebs könnte in der Anpassung der Vorgabe zur dauerhaften Verfügbarkeit des Netzanschlusses bestehen. Gemäß § 33 Abs. 2 GasNZV hat der Netzbetreiber die Verfügbarkeit des

Netzzanschlusses mindestens zu 96 Prozent (bezogen auf das Kalenderjahr) sicherzustellen. Eine Anpassung dieser Maßgabe kann eine kostengünstigere Alternative darstellen und einen Beitrag zu einer höheren volkswirtschaftlichen Effizienz leisten. Eine Flexibilisierung dieser Vorgabe kann planbare Ansätze (Zeitfenster bzw. -räume) ermöglichen, die regionale Bedarfe stärker einbeziehen können. Stünde beispielsweise in Frage, in den abnahmeschwachen Sommermonaten Gas nur für wenige Tage in das vorgelagerte Netz zurückzuspeisen und hierfür verdichten zu müssen, wäre eine entsprechend geringfügige Reduzierung der Verfügbarkeit zu erwägen, um gegebenenfalls hohe Kosten für die Verdichtung zu vermeiden.

- Eine weitere Lösung kann in einer Bündelung verschiedener Anschlussbegehren liegen: in einem Zusammenschluss von Anlagen, einer gemeinsamen Biogasaufbereitung oder in der Einspeisung über eine Sammelleitung. Hierdurch könnten für die beteiligten Anschlussnehmer und/oder Netzbetreiber deutliche Kostensenkungen erreicht werden. So kann für Anlagen mit sehr kleinen Einspeisemengen im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung die Nutzung von Sammelleitungen durch mehrere Anlagenbetreiber sowie eine gemeinsame Biogasaufbereitung eine gesamtwirtschaftlich optimalere Variante darstellen.
- Ebenso kann eine Lösung darin gefunden werden, dass der Anschluss an einem anderen Anschlusspunkt im Netz des Netzbetreibers oder nach Abstimmung im Netz eines anderen Netzbetreibers realisiert wird.

Liegt eine solche Situation vor, in der eine von dem Netzzanschlussbegehrten und von den Vorgaben der §§ 33 ff GasNZV abweichende Anschlussvariante eine gesamtwirtschaftlich betrachtet sinnvollere Lösung ergibt, kann der Netzbetreiber einen entsprechenden Antrag bei der Regulierungsbehörde stellen, diese Abweichung in dem beschriebenen Einzelfall zu genehmigen. Die Regulierungsbehörde hat den konkreten Vorschlag zu prüfen und den Anschlussnehmer sowie beteiligte andere Netzbetreiber vor ihrer Entscheidung anzuhören. Im Ergebnis dessen trifft die Behörde eine Abwägungsentscheidung, mit der sie einen Ausgleich aller beteiligten Interessen sucht und eine von der GasNZV abweichende Lösung genehmigt. Diese muss nach abgeschlossener Prüfung durch die Regulierungsbehörde nicht zwingend dem konkreten Vorschlag des Netzbetreibers entsprechen. Die Entscheidung sollte so zum Beispiel auch zu einer Kostenübernahme durch den Netzbetreiber bei geringerer Verfügbarkeit des Netzzanschlusses führen, wenn die Kosten des Netzbetreibers insgesamt unter einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung niedriger sind als bei Umsetzung des ursprünglichen Netzzanschlussbegehrten. Diese wären als Kosten für einen effizienten Netzzanschluss umlagefähig im Sinne des § 20b GasNEV.

Der Antrag ist nach Abschluss der Anschlussprüfungen nach § 33 Abs. 5 GasNZV zu stellen. Die Regulierungsbehörde soll innerhalb von vier Wochen über den Antrag entscheiden, damit es nicht zu unnötigen Verzögerungen bei der Realisierung des Netzzanschlusses kommt. Die Frist gemäß § 33 Abs. 5 Satz 4 GasNZV wird dabei um die Dauer zwischen Antragstellung und Entscheidung der Behörde verlängert. Je nach Entscheidung der Regulierungsbehörde wird nach deren Erlass der Prüfprozess durch den Netzbetreiber mit der Mitteilung des Prüfergebnisses an den Anschlussnehmer nach § 33 Abs. 6 GasNZV fortgesetzt.

Die Übergangsregelung gilt auch für solche Anträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen gesetzlichen Regelung in § 118 EnWG bereits gestellt wurden, deren Prüfung nach § 33 Abs. 5 GasNZV aber noch nicht abgeschlossen worden ist. Sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung drei Monate nach Eingang der Vorschusszahlung des Anschlussnehmers verstrichen (§ 33 Abs. 5 Satz 4 GasNZV), kann ein Antrag auf eine abweichende Gestaltung des Netzzanschlusses nicht mehr gestellt werden.

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner

Dr. Michael Koch
Abteilung Recht
Telefon: +49 30 300199-1530
michael.koch@bdew.de

Ingrid Kouengoué
Geschäftsbereich Energienetze und Regulierung
Telefon: +49 30 300199-1116
ingride.kouengoue@bdew.de

Robert Spanheimer
Abteilung TGV
Telefon: +49 30 300199-1260
robert.spanheimer@bdew.de